

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 85/2019 öffentlich			
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Ungermann-Ohlendorf Verfasser/in: Frau Lüttgen / Frau Spohr	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	5.3	Kä						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie							12.03.2019	
A.f. Bildung, Sport und Kultur							20.03.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☒	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) im Stadtgebiet Bergheim								

Beschlussvorschlag

Die Betriebskostenzuschüsse an die Träger der OGS im Stadtgebiet werden wie folgt erhöht:

- rückwirkend zum 01.02.2019 werden die Zuschüsse entsprechend der angehobenen Förderbeträge des Landes erhöht.
- ab dem 01.02.2019 werden die Landeszuschüsse (Grundbetrag und kapitalisierter Lehrerstellenanteil) entsprechend der jeweiligen Erlasslage an die Träger der OGS weitergeleitet.
- ab dem 01.08.2019 erhöht sich der freiwillige städtische Anteil jährlich um 3 %.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Weitergabe des erhöhten Landeszuschusses an die Träger der OGS und Erhöhung des städt. Zuschussanteiles (gesetzlicher und freiwilliger Anteil) zur Kompensation von Preissteigerungen bei den Trägern (insbesondere im Personalbereich / Anpassung der Gehälter) und zur weiteren Qualitätssicherung und -steigerung der OGS im Stadtgebiet

2. Sachverhalt

Mit Änderung des Fördererlasses vom 13.12.2018 erhöht das Land NRW mit Wirkung vom 01.02.2019 die Zuwendungen für außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (siehe Anlage 1).

Danach wird die Erhöhung des Landeszuschusses vom 01.08.2019 auf den 01.02.2019 vorgezogen und beträgt für die Regelplatzförderung ab dem 01.02.2019 14 % (siehe hierzu die Erläuterung 2. Fortsetzungsblatt 1. Absatz). Die Erhöhung des Landeszuschusses für einen Platz mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleibt bei 3 %. Auch diese Erhöhung vom 01.08.2019 wird auf den 01.02.2019 vorgezogen.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Die Landeszuschüsse betragen demnach:

	Regelplatz		Platz mit sonderpädagog. Förderbedarf	
	Ab 01.08.18	ab 01.02.19	ab 01.08.18	ab 01.02.19
Grundbetrag:	812,00 €	926,00 €	1.621,00 €	1.670,00 €
Kapital.Lehrerstelle	<u>273,00 €</u>	<u>311,00 €</u>	<u>567,00 €</u>	<u>584,00 €</u>
Summe	1.085,00 €	1.237,00 €	2.188,00 €	2.254,00 €

Darüber hinaus steigt der Pflichtanteil des Schulträgers (Kommune) zum 01.08.2019 um 3 % auf 475,00 € und zum 01.02.2020 um weitere 3 % auf 489,00 €.

Ab dem 01.08.2020 erhöhen sich jährlich zum 01.08. der Landeszuschuss (Grundbetrag + kapitalisierte Lehrerstelle) für den Regelplatz und den Platz mit sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die Pflichtanteile des Schulträgers jeweils um 3 %.

Zur Sicherung der Qualität in der OGS hält die Verwaltung es für zwingend geboten, die erhöhte Landesförderung rückwirkend zum 01.02.2019 an die Träger entsprechend der Erlassänderung weiterzuleiten.

Der freiwillige städtische Anteil wird vereinheitlicht und ab dem 01.08.2019 weiterhin jährlich um 3 % erhöht, um so die Wahrung der festgelegten Standards zu gewährleisten.

Mit Erlass vom 16.02.2018 wurde der Landeszuschuss (Grundbetrag + kapitalisierte Lehrerstellenanteil) nicht wie von den Kommunen erwartet um 3 % sondern um 6 % erhöht. Laut der bestehenden Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern war die Kommune zum 01.08.2018 nur verpflichtet, die Betriebskostenzuschüsse um 3 % zu erhöhen. Da die Landesförderung in voller Höhe an die Träger weiterzuleiten ist, wurde daher der freiwillige Anteil zur Anpassung an die vertragliche Festlegung entsprechend reduziert.

Der freiwillige Anteil der Kommune betrug daher zum 01.08.2018 für einen Regelplatz 363,00 € und für einen Platz mit sonderpädagogischen Förderbedarf 330,00 €.

Unter Berücksichtigung der o.g. Anpassung der Förderbeträge setzt sich der Betriebskostenzuschuss (BKZ) ab dem 01.02.2019 wie folgt zusammen:

	Regelplatz		Platz mit sonderpädagog. Förderbedarf	
	Ab 01.08.18	ab 01.02.19	ab 01.08.18	ab 01.02.19
Grundbetrag:	812,00 €	926,00 €	1.621,00 €	1.670,00 €
Kapital.Lehrerstelle	<u>273,00 €</u>	<u>311,00 €</u>	<u>567,00 €</u>	<u>584,00 €</u>
Anteil Land	1.085,00 €	1.237,00 €	2.188,00 €	2.254,00 €
Pflichtanteil Kommune	461,00 €	461,00 €	461,00 €	461,00 €
Freiwilliger Anteil	<u>363,00 €</u>	<u>360,00 €</u>	<u>330,00 €</u>	<u>360,00 €</u>
Anteil Kommune	824,00 €	821,00 €	791,00 €	821,00 €
BKZ	1.909,00 €	2.058,00 €	2.979,00 €	3.075,00 €

	Regelplatz		Platz mit sonderpädagog. Förderbedarf	
	Ab 01.08.19	ab 01.02.20	ab 01.08.19	ab 01.02.20
Grundbetrag:	926,00 €	926,00 €	1.670,00 €	1.670,00 €
Kapital.Lehrerstelle	<u>311,00 €</u>	<u>311,00 €</u>	<u>584,00 €</u>	<u>584,00 €</u>
Anteil Land	1.237,00 €	1.237,00 €	2.254,00 €	2.254,00 €
Pflichtanteil Kommune	475,00 €	489,00 €	475,00 €	489,00 €
Freiwilliger Anteil	<u>370,00 €</u>	<u>370,00 €</u>	<u>370,00 €</u>	<u>370,00 €</u>
Anteil Kommune	845,00 €	859,00 €	845,00 €	859,00 €
BKZ	2.082,00 €	2.096,00 €	3.099,00 €	3.113,00 €

Zum 01.02.2019 erhöht sich zwar die Landesförderung (Grundbetrag und kapitalisierte Lehrerstelle) pro Regelplatz um 14 %, jedoch steigt der Betriebskostenzuschusses pro Regelplatz insgesamt nur um ca. 8 %, da der Anteil der Landesförderung nur 60 % des Betriebskostenzuschusses ausmacht. Der Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für einen Platz mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegt bei ca. 3 %, da alle Anteile hier mit gleichem Prozentsatz erhöht werden.

Zum 01.08.2019 erfolgt dann eine 3%ige Erhöhung nur für den kommunalen Anteil (Pflicht- und freiwilliger Anteil). Ausgehend von der aktuellen Erlasslage erfolgt dann ab dem 01.08.2020 wieder eine jährliche Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse um 3 %.

Entsprechend der Qualitätsstandards der Offenen Ganztagsschule im Stadtgebiet Bergheim haben die Träger der Offenen Ganztagsschule pädagogisches Fachpersonal für die jeweiligen OGS Standorte vorzuhalten. Demnach ist eine sozialpädagogische Fachkraft mindestens mit der Qualifikation einer Erzieherin / eines Erziehers als Leitung der Einrichtung sowie als Gruppenleitung einzusetzen.

Aufgrund des gleichzeitig bestehenden Personalbedarfs in Kindertageseinrichtungen, der höheren Förderung des Landes NRW für diese Einrichtungen sowie einer fehlenden tariflichen Bezahlung im OGS-Sektor wechseln viele pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter/Innen in Anstellungsverhältnisse von Trägern der Kindertageseinrichtungen. Somit ist es für Träger der Offenen Ganztagsschule ungleich schwerer das benötigte und erforderliche pädagogische Fachpersonal zu akquirieren bzw. zu halten.

Neben den Anforderungen an die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag an den OGS Standorten umzusetzen, muss darüber hinaus der Anspruch für einen quantitativen und qualitativen Ausbau für jeden Bildungsstandort neu formuliert werden. Somit gilt es dem steigenden Betreuungsbedarf und der damit notwendigen Entwicklung von Raumkonzepten und der erforderliche inhaltlichen und personellen Verzahnung der schulischen und außerschulischen Fachkräfte in gemeinsamer Verantwortung zu forcieren (vgl. 192/2018).

Vor diesem Hintergrund ist es daher zwingend erforderlich insbesondere pädagogisches Fachpersonal in den Offenen Ganztagsschulen einsetzen zu können, um sowohl die Qualität an den Standorten beständig vorhalten als auch Qualitätsprozesse konstruktiv und zielführend begleiten und umsetzen zu können.

Um das Fachkräfteangebot für die Offenen Ganztagsschulen auszuweiten, wurde seitens der Kreisstadt Bergheim, dem Berufskolleg Bergheim und dem LVR eine Kooperation ins Leben gerufen.

Das Thema „Offene Ganztagsschule“ ist am Berufskolleg im Rahmen der Ausbildungszweige zur Erzieherin/ zum Erzieher bereits fester Bestandteil und soll im Rahmen dieser Kooperation allerdings noch intensiver behandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der OGS wird auf das „Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS)“ mit Stand vom 01.08.2018 aufmerksam gemacht (siehe Anlage 2).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

wird nicht gesehen

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Planung 030010 41410200	2019	2020	2021	2022	2023
Planung Entwurf 19/20	1.254.800	1.397.400	1.558.700	1.726.800	1.905.000
Planung VÄN 19/20	1.401.600	1.551.500	1.730.800	1.917.400	2.116.500
Abweichung	146.800	154.100	172.100	190.600	211.500

Planung 030010 53180100	2019	2020	2021	2022	2023
Planung Entwurf 19/20	2.070.500	2.321.400	2.595.000	2.881.600	3.186.400
Planung VÄN 19/20	2.232.900	2.516.000	2.813.000	3.122.900	3.453.100
Abweichung	162.400	194.600	218.000	241.300	266.700
tatsächlicher Mehraufwand	-15.600	-40.500	-45.900	-50.700	-55.200

Die aufgezeigten Beträge für die kommenden Jahre sind in die Veränderungsliste zum Haushalt unter den o.g. Produktgruppen aufgenommen worden. Die Veränderungsliste ist zu den Beratungen der beiden Ausschüsse vom 12.3. und 20.03.2019 hinzugefügt.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastungsquote

Jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der OGS-Träger